

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2019

vom xx.xx.2019

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Gemeinde Ostbevern verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen innerhalb des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches geöffnet sein:

1. am 12.05.2019 (Kirmessonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. am 10.11.2019 (Kastaniensonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.06.2001 außer Kraft.

Veranstaltungsflächen und zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen am Sonntag in Ostbevern

Datum
10.-12.05.2019
10.11.2019

- Kirmes
- Kastaniensonntag
- Beide Veranstaltungen
- Zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen

